

N i e d e r s c h r i f t
über die 62. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz
am 25. August 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499	
<i>Beginn der Beratung</i>	5
<i>Verfahrensfragen</i>	5
2. Niedersachsens Biotoptverbund stärken und der Biodiversitätskrise begegnen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7215	
<i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i>	7
<i>Aussprache</i>	11
3. Potenzial von Speichern und Sektorenkopplung bei der Energiewende ausschöpfen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7477	
<i>Verfahrensfragen</i>	15
4. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Pilotprojekt zur Verwertung von Baggergut der Ems auf landwirtschaftlichen Flächen	
<i>Beratung</i>	16
<i>Beschluss</i>	16

5. **Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zur Förderpraxis des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz bezüglich des Landesbüros für Naturschutz (LabÜN) seit seiner Gründung im Jahr 2015, insbesondere im Zusammenhang mit den Feststellungen des Landesrechnungshofes auf den Seiten 182 bis 186 seines am 4. Juni 2025 veröffentlichten Berichts mit dem Titel „Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2023 - Jahresbericht 2025“**

<i>Vorstellung des Aktenvorlagebegehrens.....</i>	17
<i>Unterrichtung durch die Landesregierung.....</i>	17
<i>Aussprache</i>	24
<i>Verfahrensfragen.....</i>	24

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Kirsikka Lansmann (i. V. d. Abg. Marcus Bosse) (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Alexander Saade (i. V. d. Abg. Gerd Hujahn) (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
6. Abg. Guido Pott (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
12. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:01 Uhr bis 15:22 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 55. bis 59., die 60. und die 61. Sitzung.

Zur 61. Sitzung am 13. Juni 2025, TOP 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Sachstand bezüglich der Einlagerung schwach und mittelradioaktiver Abfälle im Endlager Schacht Konrad im Hinblick auf das Wasserrecht

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD) bittet um eine ausführlichere Antwort auf seine auf Seite 30 jener Niederschrift wiedergegebene Frage zu Radionukliden und verweist dazu auf seine E-Mail an die Landtagsverwaltung vom 24. August 2025. Er meint, dieser wichtige Aspekt sollte nicht nur auf wenigen Zeilen behandelt werden.

*Hierzu übersandte das MU am 17. September 2025 per E-Mail an die Landtagsverwaltung eine ausführlichere Antwort durch die BGE. Diese Antwort wurde vorab per E-Mail an den Ausschuss übersandt und ist dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügt.*

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)

erste Beratung: 67. Plenarsitzung am 24.06.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beginn der Beratung

ORR'in **Holl** (MJ) führt einleitend aus, mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes würden hauptsächlich zwei Bundesgesetze in Landesrecht umgesetzt, nämlich das Bundes-Klimaanpassungs- und das Wärmeplanungsgesetz.

Aus dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz ergebe sich die Verpflichtung, erstens kleinere Anpassungen an den Regelungen zur landeseigenen Klimaanpassungsstrategie vorzunehmen. Zweitens bestimme der Bund, dass die Länder wiederum die Kommunen zu verpflichten hätten, vorsorgende Klimaanpassungskonzepte zu erstellen.

Aus dem Wärmeplanungsgesetz ergebe sich die Verpflichtung der Länder, dafür zu sorgen, dass alle Kommunen Wärmepläne aufstellten. Das Niedersächsische Klimagesetz sehe eine solche Pflicht bislang nur für Mittel- und Oberzentren vor. Das niedersächsische Recht sei also entsprechend zu ergänzen. Wichtig sei, dass das Wärmeplanungsgesetz einen Bestandsschutz für bereits aufgestellte und in Aufstellung befindliche Wärmepläne vorsehe.

Kleineren Anpassungsbedarf gebe es bezüglich der Verfahren zur Fortschreibung, zu Anzeigemöglichkeiten und zu Übergangsregelungen.

Bezüglich beider Bundesgesetze werde ein Kostenausgleich für die Kommunen geregelt.

Verfahrensfragen

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) schlägt vor, als Grundlage für die weitere Beratung die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu dem Gesetzentwurf zu bitten. - ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) weist darauf hin, dass eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem Gesetzentwurf, den sie selbst erstellt, mit einer ausführlichen Begründung versehen und in den Landtag eingebracht habe, nicht erforderlich sei, zumal eine Vertreterin des MU den Gesetzentwurf der Landesregierung heute bereits im Ausschuss vorgestellt habe und Vertreterinnen und Vertreter des MU bei jeder Sitzung, in der der Gesetzentwurf beraten werde, anwesend seien und jederzeit - auch ohne vorherigen Unterrichtungswunsch - Rede und Antwort stehen könnten. Eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem Gesetzentwurf könne hingegen in Betracht kommen, wenn ein Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtags, also von Fraktionen, eingebracht worden sei. - Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) verweist darauf, dass das MU

eine mündliche Unterrichtung angeboten habe. - Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) schließt sich dem Vorschlag von Abg. Kellermann an und hält unter anderem nähere Ausführungen zu Ausgleichszahlungen an die Kommunen für wichtig.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) schlägt ferner vor, eine schriftliche Anhörung durchzuführen und die Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung um Stellungnahmen gemäß § 28 Abs. 4 GO LT zu bitten.

Der **Ausschuss** stimmt diesen Verfahrensvorschlägen zu.

Die Unterrichtung durch die Landesregierung wird für die Sitzung am 1. September 2025 vorgesehen.

Bezüglich der Anhörung verständigt er sich darauf, die kommunalen Spitzenverbände sowie bis zu weitere sechs Verbände etc. nach dem Schlüssel 2/2/1/1 anzuhören. Die Fraktionen werden gebeten, die Anzuhörenden bis zum 29. August 2025 gegenüber der Landtagsverwaltung zu benennen. Im Sinne eines zügigen Beratungsverfahrens sollen die schriftlichen Stellungnahmen durch die Anzuhörenden bis zum 5. Oktober 2025 vorgelegt werden.

Im Nachgang zur Sitzung wurden von den angegebenen Fraktionen folgende Organisationen als Anzuhörende benannt:

- VKU - Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Niedersachsen/Bremen (SPD-Fraktion)
- Kommunale Spitzenverbände (SPD-Fraktion)
- Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V. (CDU-Fraktion)
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (CDU-Fraktion)
- Fachverband Sanitär-, Heizungs-, Klimatechnik und Klempnertechnik Niedersachsen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
- AGFW - Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. (AfD-Fraktion)

Tagesordnungspunkt 2:

Niedersachsens Biotopverbund stärken und der Biodiversitätskrise begegnen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7215](#)

erste Beratung: 65. Plenarsitzung am 21.05.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 61. Sitzung am 13.06.2025 (Verfahrensfragen)

Unterrichtung durch die Landesregierung

Frau **Frank (MU)**: Die heutige Landschaft ist vielerorts durch Nutzungen geprägt, die den Lebensraum von Arten einschränken oder isolieren, zum Beispiel durch Straßen, versiegelte Flächen, Schienenwege und Siedlungen. Erst wenn Arten von einem Lebensraum in andere geeignete Lebensräume wandern können, wird ein genetischer Austausch mit anderen Populationen möglich, und ihr Vorkommen kann langfristig gesichert werden. Daher ist der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung des Biotopverbundes von großer Bedeutung. Hierfür braucht es unter anderem linienhafte oder fortlaufende Landschaftselemente. Biotope können zum Beispiel durch naturnahe Uferstreifen an Flüssen, entlang von Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen oder über Blühstreifen an Wegen miteinander vernetzt werden. Zu unterscheiden ist auch zwischen dem Biotopverbund und der Vernetzung. Die Vernetzung findet auf regionaler oder lokaler Ebene statt, der Verbund ist übergeordnet zu betrachten.

Das landesweite Biotopverbundkonzept wurde als ein zentraler Bestandteil des Niedersächsischen Landschaftsprogramms im Rahmen der Neuaufstellung des Programms erarbeitet und Ende 2021 veröffentlicht. Das landesweite Biotopverbundkonzept stellt die fachliche Grundlage für die Konkretisierung und weitere planerische Umsetzung des Biotopverbunds auf den nachgelagerten Ebenen der Landschafts- und Raumplanung dar.

Im „Niedersächsischen Weg“ wurde vereinbart, dass bis 2023 ein landesweiter Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche bzw. auf 10 % der Offenlandfläche aufgebaut werden soll. Dieses Ziel konnte bisher leider noch nicht in vollem Umfang erreicht werden.

Die Änderungen im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) sind zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es wurden in § 13a NNatSchG (Biotopverbund) und in § 5 NNatSchG (Positivliste Landschaftselemente) die aus dem „Niedersächsischen Weg“ vorgegebenen Ziele in das Niedersächsische Naturschutzgesetz aufgenommen. Die Veränderung oder Beseitigung der genannten Landschaftsbestandteile wird nun als Eingriff gewertet und muss somit ausgeglichen werden.

Ein Bilanzierungskonzept für den landesweiten Biotopverbund wurde in der AG Naturschutz zum „Niedersächsischen Weg“ erarbeitet. Eine erste Bilanzierung soll bis Ende 2025/Anfang 2026 erarbeitet werden.

Dies vorausgeschickt, komme ich nun zum Entschließungsantrag selbst. Aus fachlicher Sicht enthält er wichtige und notwendige Forderungen, die im Rahmen des „Niedersächsischen Weges“ auch schon umgesetzt werden oder in Planung sind.

Die zusätzlichen Forderungen können darüber hinaus dazu beitragen, dem Thema Biotopverbund noch mehr Gewicht zu verleihen. Vor diesem Hintergrund ist dieser Entschließungsantrag auch ein wichtiges politisches Signal, um deutlich mehr Geschwindigkeit in die Umsetzung der Maßnahmen für den Biotopverbund und die Biotopvernetzung zu bringen.

Zu den einzelnen Forderungspunkten berichtet die Landesregierung wie folgt:

zu 1.: Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus §13a BNatSchG und der Vereinbarung aus dem „Niedersächsischen Weg“

Zu den Punkten a bis d liegen zum Großteil bereits Konzepte für die Entwicklung vor, die auch für den Biotopverbund von Nutzen sind, ohne dass sie explizit aus Sicht des Biotopverbunds erarbeitet worden sind. Die Umsetzung dieser Konzepte ist unterschiedlich weit fortgeschritten. Die unter e bis g genannten Punkte sind aus fachlicher Sicht zu begrüßen und werden daher unterstützt.

So ist zum Beispiel ein Leitfaden zur insektengerechten Pflege von linearen Landschaftselementen im letzten Monat veröffentlicht worden. Dieser ist in Kooperation zwischen NLWKN und Landwirtschaftskammer entstanden.

zu 2.: Sicherung der erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente gemeinsam mit der Landwirtschaft und den Umweltverbänden

Für die Sicherung der Bestandteile des Biotopverbunds listet das BNatSchG diverse Instrumente auf: von der hoheitlichen Sicherung bis zu langfristigen vertraglichen Vereinbarungen. Je nach Flächenkategorie muss der Schutz dieser Flächen mehr oder weniger streng ausfallen. So sind die Kernflächen strenger zu sichern als die Verbindungsflächen und -elemente. Die hoheitliche Sicherung ist dabei Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden.

Die Kernflächen sind zumeist die Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder auch gesetzlich geschützte Biotope und damit bereits gesichert. Auch über die Raumplanung besteht aktuell eine planerische Sicherung (siehe hierzu auch Forderungspunkt 3).

zu 3: Sicherung des Biotopverbunds über die Instrumente der Raumordnung

Flächen des Biotopverbunds sind seit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) vom Februar 2017 im LROP planerisch gesichert. Dabei handelt es sich um bestehende Schutzgebiete- und Förderkulissen, die als Kerngebiete des Biotopverbunds im LROP zeichnerisch festgelegt worden sind. Zudem sind bestimmte Fließgewässer ebenfalls als Vorranggebiete Biotopverbund im LROP festgelegt, was bereits eine gewisse Vernetzungswirkung mit sich bringt.

Das LROP enthält zudem einen verbindlichen Handlungsauftrag an die Träger der Regionalplanung, geeignete Verbindungsflächen und Verbindungselemente zur Vernetzung von Kerngebieten des Biotopverbundes festzulegen, idealerweise auf Basis eines hinreichend aktuellen Landschaftsrahmenplans.

Bei der derzeitigen Fortschreibung des LROP ist eine weitere Stärkung des Biotopverbundes vorgesehen.

zu 4: Bereitstellung geeigneter Fördermaßnahmen

Die Überprüfung des aktuellen Förderangebotes sowie die gegebenenfalls erforderliche Weiterentwicklung zählen zu den geplanten künftigen Arbeitsschritten. Federführend wird dies zum Thema Biotopverbund in der AG Naturschutz des „Niedersächsischen Weges“ diskutiert und erarbeitet werden. Als erster Schritt ist über den NLWKN bereits ein Förderratgeber für den Bereich Biotopverbund im April veröffentlicht worden.

zu 5: Flächenankauf

Der Ankauf von Flächen für Zwecke des Naturschutzes stellt ein wichtiges Instrument für die Umsetzung konkreter naturschutzfachlicher Maßnahmen dar und ist somit auch für die Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds ein sehr wichtiger Baustein. Auch können zum Beispiel Produktionsintegrierte (PIK) Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, zu der eine Arbeitshilfe im „Niedersächsischen Weg“ erarbeitet wurde, für eine langfristige vertragliche Sicherung sorgen.

zu 6: Übernahme der landesweiten Biotopverbundplanungen auf die nachgelagerten Ebenen und Konkretisierung

Durch die Beratung des NLWKN zur Landschaftsrahmenplanung werden die unteren Naturschutzbehörden auch bei der Umsetzung der landesweiten Biotopverbundplanung unterstützt. Zusätzlich liegt eine entsprechende Arbeitshilfe im Entwurf vor, die den unteren Naturschutzbehörden bereit gestellt worden ist und zum Teil auch bereits in der Anwendung getestet wird, um Beispiel im Landkreis Hildesheim.

Die Anforderung an die Regional- bzw. Bauleitplanung zur weiteren Konkretisierung des Biotopverbundes auf der entsprechenden Planungsebene besteht bereits. Wie bereits zu Ziffer 3 berichtet, enthält das LROP einen sehr konkreten Arbeitsauftrag, welcher die Umsetzung auf der regionalen Ebene weiter stärken soll.

zu 7: Aktualisierung und Erstellung von Landschaftsrahmenplänen

Seit 1981 haben die unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen die Aufgabe, Landschaftsrahmenpläne (LRP) auszuarbeiten und fortzuschreiben. Von 51 erforderlichen LRP liegen aktuell 49 vor. Davon wurden viele Pläne in den 1990er-Jahren erarbeitet und veröffentlicht. Inzwischen wurden zahlreiche LRP fortgeschrieben oder befinden sich derzeit in der Fortschreibung, um angesichts wesentlicher Veränderungen von Natur und Landschaft die erforderlichen Aktualisierungen abzubilden.

Etwa ein Drittel der unteren Naturschutzbehörden hat aktuelle LRP (15) bzw. Teilfortschreibungen (3) veröffentlicht. Weitere arbeiten an einer Fortschreibung (15) bzw. Teilfortschreibung (2). All diese enthalten Aussagen und Darstellungen zum Biotopverbund.

Um den LRP als Naturschutzfachplan und Grundlage für weitere Planungen oder Verfahrensverfahren aktuell zu halten, ist er grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 4 BNatSchG mindestens alle zehn Jahre fortzuschreiben. Vor dem Hintergrund der Dauer der Verfahren zur Fortschreibung wird die geforderte Prüfung einer möglichen weniger aufwendigen Aktualisierung aus fachlicher Sicht begrüßt und soll auch umgesetzt werden. Insbesondere die Möglichkeiten für eine digitale Aufbereitung sollen hier in den Blick genommen werden.

zu 8: Unterstützung der unteren Naturschutzbehörden und Kommunen

Für die Thematik der Wegeseitenränder sind sowohl Arbeitshilfen - sie wurden hier schon ange- sprochen - als auch Austauschformate in Arbeit bzw. in Planung. Der NLWKN hat zusammen mit der Landwirtschaftskammer zum Beispiel im zweiten Quartal 2025 einen Leitfaden zur insekten- gerechten Unterhaltung von Landschaftselementen in der niedersächsischen Agrarlandschaft veröffentlicht. Auch wird jährlich eine Veranstaltung zum Biotopverbund bei der NNA angebo- ten, die sich auch mit diesen Aspekten beschäftigt.

zu 9: Instrumente für Flächenverfügbarkeit

Aufgrund des stetig steigenden Nutzungsdrucks und der wachsenden Nutzungskonkurrenzen wird es zukünftig noch wichtiger sein, die für einen funktionsfähigen Biotopverbund erforderli- chen Flächen auch für diesen Zweck verfügbar zu machen. Auf Landesebene kommt hier der Flurneuordnung eine wichtige Rolle zu. Dieses Instrument sollte noch stärker auf das Thema Biotopverbund ausgerichtet werden.

zu 10: Sammlung und Aufbereitung regionaler Daten

Daten mit Bezug zu Biotopverbund und Biotopvernetzung sind die Grundlage für die Bilanzie- rung der landesweiten Ziele zum Biotopverbund und daher zwingend erforderlich. Die Samm- lung und Aufbereitung dieser Daten könnten insbesondere dadurch beschleunigt werden, dass die Daten dem NLWKN nach einheitlichen Vorgaben zur Verfügung gestellt werden. Die Daten des Kompensationskatasters können zukünftig als wichtige Datengrundlage in die landesweite Bilanzierung einfließen und so noch genauere Aussagen hinsichtlich der landesweiten Ziele ermöglichen. Schon zur Verfügung gestellte Daten werden vom NLWKN bereits seit Längerem auf- bereitet und in die Bilanzierung integriert.

zu 11: Bericht zur Zielerreichung

Die unter diesem Punkt geforderte fünfjährige Berichterstattung zur Zielerreichung ist auch bereits im Eckpunktepapier zum Biotopverbund festgehalten. Der Zeitraum der Berichterstat- tung beginnt mit dem Vorliegen der ersten landesweiten Bilanzierung des Biotopverbunds.

zu 12: kooperativer Ansatz zum Umsetzung auch vor Ort

Für die Umsetzung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung vor Ort bedarf es einer gemeinsamen Anstrengung von allen Nutzergruppen. Hierzu sind schon viele Projekte in der Landschaft zu finden. Eine Sammlung von aufbereiteten Best-Practice-Beispielen soll dabei helfen, mögliche Hemmnisse abzubauen und weitere Projektträger zu gewinnen. Dazu kann auch die Arbeitshilfe zu den PIK-Maßnahmen dienen, welche bereits veröffentlicht ist.

zu 13: Öffentlichkeitsarbeit

Die geforderte Öffentlichkeitsarbeit ist auch aus fachlicher Sicht erforderlich, um mehr Geschwindigkeit in die Umsetzung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung zu bekommen. Der Förderratgeber Biotopverbund wurde vom NLWKN Ende April 2025 veröffentlicht. Ziel des Förderratgebers ist es, den ersten Einstieg in das Thema Naturschutzförderung zu erleichtern, über die Bedeutung des Biotopverbunds und der Biotopvernetzung zu informieren und seine Elemente vorzustellen. Es wird ein Überblick über konkrete Maßnahmen gegeben, die zur Stärkung von Biotopverbund und Biotopvernetzung ergriffen und wie diese für die verschiedenen Akteurinnen und Akteure finanziert werden können. Dazu werden die wichtigsten Förderinstrumente, die in Niedersachsen zur Verfügung stehen, kurz vorgestellt und die jeweiligen Kontaktadressen genannt. Neben dem Förderratgeber sind noch weitere Informationsmaterialien geplant bzw. bereits in Arbeit.

Neben diesen Informationsmaterialien sind auch entsprechende Veranstaltungen geplant: Dazu zählt ein Termin mit den Beraterinnen und Beratern für Biotop- und Artenschutz zum Thema Biotopverbund, welcher bereits im April stattgefunden hat, sowie eine Veranstaltung am 21. Oktober bei der NNA. Die Veranstaltung bei der NNA wird jährlich durchgeführt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Aussprache

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) erkundigt sich, wie viele untere Naturschutzbehörden bereits eigene Biotopverbundpläne erstellt hätten. In der Unterrichtung sei zu Recht darauf hingewiesen worden, dass die Landschaftsrahmenpläne häufig veraltet seien. Vor dem Hintergrund, dass sie für die Bauleitplanung nicht verbindlich seien, führe das möglicherweise dazu, dass Flächen überplant worden seien, die für den Biotopverbund hätten infrage kommen können. Daher könnten dort inzwischen Gewerbe- oder Wohngebiete entstanden seien. Daran schließe sich die Frage an, ob das Ministerium einen Überblick habe, inwiefern überplante Flächen fälschlicherweise in den Biotopverbundplan des Landes aufgenommen worden seien und ob Planungen gegeneinander gelaufen sein könnten.

Frau **Frank** (MU) führt aus, in das landesweite Biotopverbundkonzept dürften solche Flächen eigentlich nicht eingegangen sein. Basis seien die landesweite Biotoptypenkartierung sowie Auswertungen der Landschaftsrahmenpläne gewesen. Wenn die landesweite Biotoptypenkartierung älteren Datums gewesen sei, könnten die Flächen mittlerweile allerdings anders aussehen, wovon sie aber nicht ausgehe.

Alle bislang vorliegenden Darstellungen des Biotopverbunds unterschieden sich leicht. Nicht immer folgten die kartografischen Darstellungen in den Landschaftsrahmenplänen identischen Vorgaben, auch die Ausführungen dazu wichen voneinander ab. Der NLWKN habe im Sinne der Vereinheitlichung - analog zu Nr. 8. des Antrages - eine Arbeitshilfe entwickelt, die den unteren Naturschutzbehörden im Entwurf vorliege und bereits Anwendung finde. Das sei auch für die Bilanzierung hilfreich. Die Daten, die in den Landschaftsrahmenplänen bereitgestellt würden, müssten qualitativ geeignet sein, um auch bilanzieren zu können. Zum jetzigen Stand könne man eher nicht davon ausgehen, dass sämtliche Landschaftsrahmenpläne bezüglich des Biotopverbunds über die gleiche Qualität verfügten.

Auf die Frage von Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD) nach konkreten Schutzmaßnahmen für Kerngebiete legt Frau **Frank** (MU) dar, Kerngebiete bedürften eines strengeren Schutzes als Verbindungsflächen und -elemente, weil sie die „Keimzelle“ der jeweiligen Population seien, in denen sie sich ausbreiten und von denen sie in andere Kerngebiete abwandern könnten. Für diesen strengeren Schutz halte das BNatSchG - wie bereits ausgeführt - eine Reihe von Sicherungsinstrumenten bereit, an erster Stelle stehe natürlich die hoheitliche Sicherung als Schutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil. Aber auch langfristige vertragliche Vereinbarungen gehörten dazu, obwohl sie aus fachlicher Sicht eher für die Verbindungselemente und -flächen relevant seien.

Schutzmaßnahmen auf Landesebene seien als eher schwierig einzustufen. Im Landschaftsprogramm werde im Maßstab 1 : 500 000 gearbeitet. Die kleinste darstellbare räumliche Einheit umfasse 25 ha - das entspreche 1 mm². Deswegen sei für die Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds die regionale Ebene als Hauptakteur zu sehen; der Maßstab 1 : 50 000 der regionalen Karten eigne sich für die Darstellung und Umsetzung von Maßnahmen besser. Das betreffe sowohl die hoheitliche Sicherung als auch die vertraglichen Vereinbarungen oder andere mögliche Instrumente.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD) erkundigt sich, welche Schwerpunkte adressiert würden, ob Flora und Fauna oder Amphibien, Frösche, Hirsche oder dergleichen. Sie alle benötigten die Möglichkeit des genetischen Austauschs. Er frage, welche Tiere gemeint seien und wie viele Kerngebiete es gebe.

Frau **Frank** (MU) erläutert, Grundlage des landesweiten Biotopverbundkonzepts sei die Habitat-Net-Methode nach Hänel gewesen, in die insbesondere die Biotopwertstufen eingingen. Darauf basierend werde das Konzept mit einem Geografischen Informationssystem berechnet und mit den Ausbreitungsweiten entsprechender Zielarten abgeglichen und verbunden. Es gehe nicht um einzelne Arten, sondern es seien Zielarten als Schirmarten für weitere Artengruppen ausgewählt worden, die dort Berücksichtigung fänden.

AL'in **Papenfuß** (MU) ergänzt, Kerngebiete seien die festgelegten Natur- und Landschaftsschutzgebiete. In die Verordnungen zu diesen Natur- und Landschaftsschutzgebiete seien alle schutzwürdigen Arten und Biotope aufgenommen worden, sodass man sich jede Verordnung einzeln ansehen müsse. Bei den Natura-2000-Gebieten, den Vogelschutz- und den FFH-Gebieten seien natürlich EU-rechtliche Vorgaben zu erfüllen, bei denen in jeder einzelnen Schutzgebietsverordnung bzw. in den Standarddatenbögen die Leitarten aufgenommen worden seien. Die bereits von Abg. Dr. Kerzel aufgezählten Arten seien mit Sicherheit alle in den Schutzgebietsverordnungen enthalten. Sie orientierten sich aber auch an den roten Listen, sodass es ein Kompendium

der Leitarten gebe, das es sowohl in den Kerngebieten als auch in den Verbindungsbereichen zu schützen gelte.

Die Landschaftsrahmenpläne seien Fachpläne des Naturschutzes, weshalb ihnen nur eine behördinterne Verbindlichkeit zukomme. Sie würden über die Sekundärintegration in die Regionalen Raumordnungsprogramme übernommen. Damit würden Vorrangstandorte ausgewiesen, und sie erhielten eine rechtliche Verbindlichkeit. Für eine darüber hinausgehende rechtliche Verbindlichkeit des Biotopverbunds nutze man die bereits angesprochenen Instrumente, nämlich die Ausweisung von Schutzgebieten, von geschützten Landschaftsbestandteilen oder auch von streng geschützten Biotopen.

Ein Lenkungsinstrument sei die produktionsintegrierte Kompensation, mit der landwirtschaftliche Nutzung im Biotopverbund gezielt gelenkt werde, die dort im Sinne des Naturschutzes produktionsintegriert erfolge, um den Biotopverbund herzustellen.

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) weist darauf hin, auf [umweltkarten-niedersachsen.de](#) seien alle Informationen detailliert und mit entsprechenden Karten zugänglich.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) spricht bezüglich Nr. 4 des Antrages - Fördermaßnahmen - das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) an, das Informationen zu den Förderkulissen für Landwirte digital zur Verfügung stelle. Er frage, ob es eine Kooperation gebe oder geplant sei, denn seines Wissens werde der Biotopverbund dort bislang nicht berücksichtigt. Zielvorstellung sei doch, dass Landwirte digital erkennen könnten, wo Maßnahmen im Sinne des Biotopverbundes sinnvoll und erforderlich seien, zumal die Karten zu diesem Themenbereich bereits digital vorlägen.

Frau **Wischhöfer** (MU) erwidert, dass die Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) keine Förderkulisse darstelle, sondern überall zum Einsatz kommen könne, wo Kompensation nötig sei. Deswegen sei mit dem SLA auch noch kein Kontakt aufgenommen worden. Zudem seien die Biotopverbundflächen bereits - wie die Vorsitzende erwähnt habe - auf dem Umweltkartenserver zu finden. Sie könne nichts dazu sagen, ob es möglich sei, auch Nichtförderkulissen im angesprochenen digitalen Kartenwerk darzustellen.

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) betont, dass er eine Kooperation als sinnvoll erachte. Über das SLA orientierten sich Landwirte, und darüber könne man gut an Landwirte herantreten. Ob das für den vorliegenden Fall wirklich sinnvoll sei, ließe sich sicherlich prüfen. Seines Erachtens sei es der richtige Weg, um das Ziel des Biotopverbunds zu erreichen und Landwirte auf diesem Weg mitzunehmen.

Auf Nachfrage von Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD), ob Kerngebiete bzw. Naturschutzgebiete bislang nicht ausreichend geschützt gewesen seien und welche Schutzmaßnahmen zukünftig ergriffen würden, antwortet Frau **Frank** (MU), dass Kerngebiete, sofern sie bereits Schutzstatus hätten, keinen weiteren Schutz benötigten.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) erkundigt sich nach der Flurneuordnung. Zu Nr. 9 des Antrags sei seitens des Ministeriums ausgeführt worden, die Flurneuordnung könne stärker auf den Biotopverbund ausgerichtet werden, um erforderliche Flächen schneller verfügbar zu machen. Sie wolle wissen, wie die genaue Ausgestaltung aussehe und ob man dafür zusätzliche Ressourcen benötige.

AL'in **Papenfuß** (MU) antwortet, der Biotopverbund sei insbesondere im Zusammenhang mit linienhaften, fortlaufenden Vernetzungselementen wie Fließ-, aber auch anderen Gewässern, Waldrändern, Hecken, Feldgehölzen, Baumsäumen oder Alleen zu sehen. Sie würden die Kernzonen miteinander verbinden.

Im Rahmen der Flurbereinigung, die eigentlich die Verbesserung der Agrarstruktur zum Ziel habe, werde man bei einer Beteiligung Zugriff auf Flächen haben. Diese Flurneuordnung ermögliche dann die Herstellung oder Stärkung der linearen Strukturen, zum Beispiel mit der Ausweitung von Gewässerrandstreifen an Fließgewässern, womit der Biotopverbund gewährleistet werden könne. Zu diesem Zweck müsse man natürlich Flächen in die Flurneuordnungsverfahren einbringen, aber man strebe die Nutzung dieses Instrument zur Umsetzung des Biotopverbunds an.

Frau **Wischhöfer** (MU) ergänzt, in den Flurbereinigungsverfahren werde der Biotopverbund bereits berücksichtigt, allerdings nur in begrenztem Umfang, weil der Schwerpunkt der Flurbereinigung in einem anderen Bereich liege. Bestehe weiterer Informationsbedarf, sei es sinnvoll, an das ML heranzutreten, da es die Federführung bei der Flurbereinigung innehabe.

Tagesordnungspunkt 3:

Potenzial von Speichern und Sektorenkopplung bei der Energiewende ausschöpfen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7477](#)

erste Beratung: 69. Plenarsitzung am 26.06.2025

AfUEuK

Verfahrensfragen

Auf Vorschlag von Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) und Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) bittet der **Ausschuss** die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung. Er beschließt ferner, eine mündliche Anhörung nach dem Schlüssel 2/2/1/1 durchzuführen. Er bittet die Fraktionen, die Anzuhörenden bis zum 5. September 2025 gegenüber der Landtagsverwaltung zu benennen.

Im Nachgang zur Sitzung wurden von den angegebenen Fraktionen folgende Organisationen als Anzuhörende benannt:

- *Avacon Netz GmbH zusammen mit TennetT (SPD-Fraktion)*
- *Graforce GmbH & Synreform GmbH (SPD-Fraktion)*
- *BDEW - Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Landesgruppe Norddeutschland (CDU-Fraktion)*
- *BVES Bundesverband Energiespeicher Systeme e. V. (CDU-Fraktion)*
- *Prof. Dr.-Ing. Ines Hauer der TU Clausthal (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)*
- *Europäische Institut für Klima und Energie e. V., EIKE e. V. (AfD-Fraktion)*

Tagesordnungspunkt 4:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Pilotprojekt zur Verwertung von Baggergut der Ems auf landwirtschaftlichen Flächen

Beratung

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) stellt die Eckpunkte des Antrags auf Unterrichtung (**Anlage 1** zur Einladung zur heutigen Sitzung) vor.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) begrüßt den Antrag und zeigt sich auch an Ergebnissen zu Verfahren interessiert, die im größeren Umfang in die Praxis überführt werden könnten.

Beschluss

Der **Ausschuss** nimmt den Antrag einstimmig an.

Tagesordnungspunkt 5:

Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zur Förderpraxis des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz bezüglich des Landesbüros für Naturschutz (LabüN) seit seiner Gründung im Jahr 2015, insbesondere im Zusammenhang mit den Feststellungen des Landesrechnungshofes auf den Seiten 182 bis 186 seines am 4. Juni 2025 veröffentlichten Berichts mit dem Titel „Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsermittlung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2023 - Jahresbericht 2025“

Vorstellung des Aktenvorlagebegehrens

Beratungsgrundlage: Aktenvorlagebegehren der CDU-Fraktion vom 5. Juli 2025 (Anlage 2 zur Einladung zu dieser Sitzung)

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) stellt die Eckpunkte des Antrags vor und verweist auch auf die Beantwortung der Dringlichen Anfrage ihrer Fraktion in Drucksache 19/7536 („Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den Feststellungen des Landesrechnungshofs, das Umweltministerium habe im Fall des Landesbüros Naturschutz jahrelang rechtswidrig gehandelt?“) in der 68. Plenarsitzung am 25. Juni 2025 durch Minister Meyer. Dabei habe er nicht zu jeder Nachfrage vollumfänglich ausgeführt - an der Stelle wolle sie, Kämmerling, aber keine Absicht unterstellen -, sodass Nachfragen entstanden seien. Zur Aufklärung der möglicherweise nicht vorschriftsgerechten Verwendung von Steuergeldern über einen längeren Zeitraum werde die Akteneinsicht beantragt, auch um derartige Vorgänge in Zukunft nach Möglichkeit zu vermeiden.

*

Der **Ausschuss** kommt überein, zu diesem Thema zunächst eine Unterrichtung durch das MU entgegenzunehmen und anschließend zu klären, ob sich weitere Ausschussmitglieder dem Aktenvorlagebegehren anschließen.

Unterrichtung durch die Landesregierung

AL'in **Papenfuß** (MU): Ich darf Ihnen zusammenfassend den Sachstand bei den Prüfungen im Zusammenhang mit dem Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN) vorstellen.

Vorausschicken möchte ich, dass die Staatsanwaltschaft Hannover die Akten zum LabüN beim MU angefordert hat. Hierzu stehen das MU und die Staatsanwaltschaft Hannover in direktem Austausch, um die Akten schnellstmöglich zuzuliefern. Vor diesem Hintergrund kann zu den Fragestellungen hierzu keine oder nur bedingt Auskunft gegeben werden. Dafür bitte ich um Verständnis.

Übersicht und Zusammenfassung

Das LabüN wurde 2015 von vier Naturschutzverbänden gegründet und 2021 um vier weitere Verbände erweitert. Das LabüN wird institutionell vom MU gefördert. Der Landerechnungshof (LRH) untersuchte in seiner Prüfung von Oktober 2023 bis April 2024, ob das LabüN die Landesmittel wirtschaftlich und sparsam verwendet und welche Aufgaben es übernimmt. Dabei wurde auch die Rolle des Ministeriums als Zuwendungsggeber sowie das öffentliche Interesse an der Förderung bewertet.

Die Prüfung bezog sich auf den gesamten Förderzeitraum ab 2015, wobei die Mittelverwendung für die Jahre 2019 bis 2023 besonders betrachtet wurde.

Der LRH stellt als Ergebnisse fest, dass aus Sicht des LRH

- die Weiterleitung von Fördermitteln an die Gesellschafterverbände als institutionelle Daueraufförderung rechtswidrig ist,
- das MU die Personalausgaben weder nach der erforderlichen Zahl der Beschäftigten noch nach der Höhe der Eingruppierung geprüft hat,
- die Eingruppierungen teilweise gegen das Besserstellungsverbot verstießen,
- das MU für kein Förderjahr eine strukturierte Erfolgskontrolle durchgeführt hat und
- erhebliche Zweifel an der Erfüllung des Zuwendungszwecks bestehen.

Der LRH zog das Fazit, dass kein Landesinteresse an der Förderung des LabüN besteht. Im Rahmen des Verstoßes gegen das Besserstellungsverbot hatte der LRH eine strafrechtliche Relevanz vermutet. Diese Themen wurden vom MU seitdem prioritär geprüft.

Zum Landesinteresse am LabüN

Die institutionelle Förderung des LabüN entsprach bei seiner Gründung dem politischen Willen, eine zentrale Stelle für die Aufgaben der verbandsübergreifenden Arbeit der anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände zu schaffen. In den Erläuterungen zum Haushaltsplan wird der Zweck der Förderung daher mit „Stärkung des fachkundigen bürgerschaftlichen Engagements bei öffentlich-rechtlichen Planungsprozessen von landesweiter Bedeutung“ benannt. Der LRH hat dies in seinen Prüfungsmittelungen zusammengefasst

- als Stärkung des Ehrenamtes und
 - als Optimierung der Verbändebeteiligung im Sinne einer Erleichterung der Arbeit für die Behörden im Mitwirkungsverfahren
- bezeichnet.

Die im Gesellschaftervertrag des LabüN festgelegten Aufgaben sind aus Sicht des MU grundsätzlich geeignet, den vorab formulierten Zweck zu erreichen und damit dem Landesinteresse zu dienen. Dazu möchte ich näher ausführen:

Das LabüN steht seit seiner Gründung als zentraler Ansprechpartner für die in Niedersachsen tätigen Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen bei der Koordination und Unterstützung in Beteiligungsverfahren nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zur Verfügung. Durch Kenntnis der jeweiligen regionalen Strukturen werden die Verfahrensbeteiligten auch auf dieser Ebene eingebunden und berücksichtigt. Die vom LabüN

angebotenen Beratungen und Informationsveranstaltungen zu naturschutzfachlichen Themen ermöglichen es den ehrenamtlich im Naturschutz Tätigen, erforderliche Kompetenzen für die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren aufzubauen.

Der Zugang ist niedrigschwellig und erreicht weite Teile der Mitgliedschaft, da die Informationen gerade nicht vom behördlichen Naturschutz angeboten werden, sondern aus den eigenen Reihen, hier vom LabüN. Qualität und Netzwerkarbeit werden dadurch gestärkt und die vorhandenen Kompetenzen gefördert und ausgebaut.

Ein ganz wesentlicher Bestandteil der Arbeit des LabüN ist die Beratung, Dokumentation und Koordination innerhalb und zwischen den Verbänden und ihren regionalen und fachlichen Gliederungen bei Mitwirkungsverfahren im Natur- und Umweltschutzrecht und bei der Begleitung von Vorhaben auf Landesebene, zum Beispiel bei Gesetzgebungsverfahren.

Aus den Tätigkeitsnachweisen des LabüN gehen in der Zeit von 2019 bis 2023 allein rund 180 Stellungnahmen zu verschiedensten Planungs- und Gesetzgebungsprozessen im eigenen wie übertragenen Wirkungskreis des Landes, der Kommunen und zu Planungen des Bundes in Niedersachsen wie Stromtrassen hervor. Die Stellungnahmen der beteiligten Verbände sind dabei durch das LabüN zu sichten und zu bündeln. Daraus sind, soweit möglich, einheitliche oder zumindest zusammenfassende Stellungnahmen zum jeweiligen Verfahren zu verfassen. Beispielhaft für ein Verfahren kann hier die Stellungnahme des LabüN für alle Gesellschafterverbände im letzten Verfahren zum Landes-Raumordnungsprogramm genannt werden.

Das hiermit erfüllte Landesinteresse hat sich in den letzten zehn Jahren deutlich verstärkt, da fachlich komplexe und rechtlich komplizierte Verfahren zunehmen - zum Beispiel im Rahmen der Energiewende - und bei einer hohen Dynamik in Rechtssetzung und Rechtsprechung eine professionelle Unterstützung der ehrenamtlichen Strukturen auch die Rechtssicherheit von Verfahren und Ergebnissen gewährleistet.

Erfolgskontrolle

Erfolgskontrollen sind eine Verpflichtung durch die LHO. Idealerweise sind Zielvorgaben, die sich nicht allein aus den Aufgaben ableiten lassen, im Bewilligungsbescheid für die Erfolgskontrolle eine Voraussetzung.

Im Rahmen der Förderung des LabüN hat bisher zwar keine strukturelle Erfolgskontrolle stattgefunden, aber es wurden umfassend verschiedene Instrumente angewandt, um sicherzustellen und zu kontrollieren, dass das LabüN seinen Zweck erfüllt. Dies erfolgt einerseits durch das MU und das LabüN selbst mit gängigen Instrumenten wie zum Beispiel Selbstevaluation, Dokumentation der Anzahl der abgegebenen Stellungnahmen und Beratungen, die den Erfolg des LabüN entsprechend der Zielsetzung bestätigen, andererseits auch durch parlamentarische Kontrolle im Rahmen von verschiedenen Kleinen Anfragen zur Arbeit des LabüN (siehe auch Kleine Anfragen in den Drucksachen 17/4633, 17/8465, 19/6266).

In diesem Zusammenhang sind Erfolge Maßnahmen

- mit unmittelbarer Auswirkung auf die Landesverwaltung - dazu gehört die Beteiligung an parlamentarischen Verfahren und Genehmigungsverfahren auf Landesebene -,

- mit mittelbarer Auswirkung auf das Land - hier Stellungnahmen an Kommunen im übertragenen Wirkungskreis, zum Beispiel Leitungsbau, Schutzgebietsverordnungen und artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen - und
- mit Auswirkungen auf das bürgerschaftliche Engagement, beispielweise Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Beratungen.

Das MU hat diese konkreten Voraussetzungen bisher nicht ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert und versäumt, frühzeitig ein strukturiertes Konzept für die Erfolgskontrollen mit klaren Indikatoren auf den Weg zu bringen. Dies führte dazu, dass in den Verwendungsnachweisen 2015 bis 2018 keine konkreten Aussagen zur Zielerreichung - wie vom LRH bemängelt - seitens LabüN getroffen wurden.

Vor diesem Hintergrund wird auch für die weiteren Zuwendungen bis 2024 mangels Vorgaben des Fördermittelgebers eine aussagefähige Erfolgskontrolle im Nachhinein erschwert. Das MU ist daher im Gespräch mit dem LabüN, die Erfolgskontrolle weiter zu stärken und zukünftig strukturiert und transparent durchzuführen.

Die bereits angekündigte Umstellung auf eine Finanzhilfe des Landes an die Verbände mittels gesetzlicher Grundlage - Stichwort „Finanzfördergesetz“ - eröffnet für die Zukunft eine zielorientierte Erfolgskontrolle anhand von messbaren Kriterien und wird die Anforderungen der LHO transparenter erfüllen.

Bisheriges Verfahren zu Zuwendungen

2015 bis 2022 war eine institutionelle Förderung des LabüN und seiner Mitgliedsverbände vorgesehen. In den Jahren 2015 bis 2022 wurde dem LabüN eine jährliche Zuwendung im Rahmen einer institutionellen Förderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Vollfinanzierung gewährt. Grundlage für die Zuwendungen war der vom LabüN für das jeweilige Haushaltsjahr gestellte Förderantrag mit Wirtschaftsplan.

Im Wirtschaftsplan zu den Ausgaben des LabüN separat ausgewiesen - wie auch in den Erläuterungen zum Einzelplan ersichtlich - waren die Ausgaben für die Gesellschafterverbände. Zur Weiterleitung von Fördergeldern seitens LabüN als Erstempfänger an die Gesellschafterverbände als Letztempfänger wurde in den Zuwendungsbescheiden geregelt, dass auch die Ausgaben für Personal- und Sachaufwand der Gesellschafterverbände den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) unterliegen. Weitere Regelungen zur Weiterleitung wurden nicht getroffen. Nach Auszahlung der vom LabüN erstellten Mittelanforderungen leitete LabüN die im Wirtschaftsplan für die Gesellschafterverbände veranschlagten Mittel an diese weiter. Mit den jährlichen Verwendungsnachweisen legte LabüN sowohl die eigenen als auch die Ausgaben der Gesellschafterverbände vor.

Zum Jahr 2023 erfolgte die Umstellung auf eine institutionelle Förderung des LabüN und eine Projektförderung der Mitgliedsverbände. Im Rahmen der Antragsprüfung für das Haushaltsjahr 2023 wurde Ende 2022 durch MU festgestellt, dass die bis dahin erfolgte institutionelle Weiterleitung der Mittel vom LabüN an die Gesellschafterverbände nicht von den haushaltrechtlichen Vorgaben gedeckt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt waren alle Beteiligten davon ausgegangen, dass

die Förderpraxis mit den Vorschriften der LHO konform war. Diese Umstellung auf zulässige Projektförderung mit dem Ende Dezember 2022 erfolgten Bescheid geschah vor der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Den Gesellschaftern des LabüN wurde Anfang September 2022 die Umstellung kommuniziert; es wurden folgende Inhalte vermittelt:

- Rechtsgrundlage zur Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte durch den Zuwendungsempfänger (Nr. 12 VV zu § 44 LHO)
- Verbände können Anträge auf Projektförderung beim LabüN stellen, die das LabüN aus Zuwendungsmitteln finanzieren kann.
- Zur Gewährung der Projektförderung durch das LabüN an die Verbände ist ein privatrechtlicher Vertrag zu schließen.
- Notwendige Inhalte des privatrechtlichen Vertrags sind ebenso geregelt.

Auch das weitere Verfahren zur Umstellung auf Projektförderung wurde erläutert: Es brauchte

- einen Entwurf der Verträge durch das LabüN bis 31. März 2023,
- die Aufnahme der Verträge in die Geschäftsordnung des LabüN sowie
- die Anpassung der Zuwendungsbescheide 2023 durch das MU.

Für 2023 wurde dem LabüN der Zuwendungsbescheid mit der neu aufgenommenen Regelung zur Projektförderung und formalen Hinweisen zum erforderlichen Inhalt von Weiterleitungsverträgen übermittelt. Der Abschluss der Verträge zur Projektförderung für das Haushaltsjahr 2023 war gemäß Zuwendungsbescheid bis zum 30. Juni 2023 vorzunehmen, da es im LabüN noch Anlaufschwierigkeiten durch die Erweiterung im Zusammenhang mit den neuen Verbänden gab. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde eine Übergangsfrist eingeräumt, in der die Bereitstellung der Mittel in der bisherigen Form durchgeführt werden konnte. Ab dem Jahr 2024 erfolgte die Bereitstellung ausschließlich als Projektförderung. Die Förderung im Jahr 2024 erfolgte wie im Jahr 2023.

Aktueller Stand der Verwendungsnachweisprüfung der Jahre 2015 bis 2024

Für die Zuwendungsbescheide 2015 bis 2018 wurden die Verwendungsnachweise in den Jahren 2016 bis 2020 mit geringen Beanstandungen, die nicht zu Rückforderungen geführt haben, geprüft. Für den Zuwendungsbescheid 2019 wird der Verwendungsnachweis derzeit geprüft. Anschließend sollen für die Zuwendungsbescheide 2020 bis 2022 die Verwendungsnachweise nach demselben Vorgehen geprüft werden.

Für den Zuwendungsbescheid 2023, der am 21. Juni 2024 fristgerecht vorgelegt wurde, wurde im Juli 2025 beschlossen, die Verwendungsnachweisprüfung vorzuziehen, da es sich um den ersten Bescheid nach der Umstellung auf die Projektförderung der Mitgliedverbände handelt. Das Prüfungsergebnis steht noch aus. Mit der Prüfung wurden vor dem Hintergrund der umfassenden Debatte erfahrene Kollegen aus dem NLWKN beauftragt, die vorab nicht in das Bewilligungsverfahren eingebunden waren. Der Verwendungsnachweis 2024 ist durch das LabüN bis zum 29. August 2025 vorzulegen und wird nach Vorlage umgehend geprüft.

Prüfung: Widerruf/Rücknahme von Zuwendungsbescheiden der Jahre 2015 bis 2022

Es wurde geprüft, ob für die Zuwendungsbescheide eine Rücknahme oder ein Widerruf möglich ist. Schwerpunkt der Prüfung ist das Bestehen eines etwaigen Vertrauensschutzes des LabüN auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns durch das Land. Es wurde geprüft, ob es dem LabüN und den Mitgliedsverbänden zuzurechnen ist, dass das Land hier in den Jahren 2015 bis 2022 rechtswidrig gehandelt hat. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse weder eine Rücknahme nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) noch ein Widerruf nach analoger Anwendung des § 49 VwVfG infrage kommt.

Dies aus den folgenden wesentlichen Gründen:

Bei der Prüfung einer Rücknahme der Zuwendungsbescheide nach § 48 VwVfG überwiegt nach hiesiger Einschätzung im Rahmen der durchzuführenden Interessenabwägung das Vertrauen des LabüN gegenüber dem öffentlichen Rücknahmeinteresse. Dabei sind insbesondere der Verbrauch der Zuwendungen bzw. die getroffenen Vermögensdispositionen des LabüN, der bisherige Zeitablauf sowie der Umstand, dass die Fehlerhaftigkeit der Zuwendungsbescheide der Sphäre des Landes zuzuweisen ist, ausschlaggebend.

Im Rahmen eines etwaigen Widerrufs der Zuwendungsbescheide analog § 49 VwVfG wurde berücksichtigt, dass die Zuwendungen in dem betrachteten Zeitraum (2015 bis 2022) den sich aus den Zuwendungsbescheiden ergebenden Zwecken entsprechend verwendet wurden. Die Zuwendungsbescheide konnten durch das LabüN so ausgelegt werden, dass eine Weiterleitung an die Mitgliedsverbände zulässig ist. Dies wurde auch gegenüber dem Landtag mit dem Haushaltspunkt und in der Beantwortung von Landtagsanfragen in den vergangenen Wahlperioden so kommuniziert.

Zudem wird davon ausgegangen, dass die in § 48 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 49 Abs. 3 VwVfG für eine Rücknahme bzw. einen Widerruf statuierte Jahresfrist abgelaufen ist. Dieses Prüfergebnis umfasst keine Prüfung von Verstößen, die der Sphäre des Zuwendungsempfängers zuzuordnen sind. Insbesondere betrifft dies nicht Rückforderungsansprüche aufgrund von Verstößen gegen das Besserstellungsverbot.

Erforderlichkeit der Personalkosten

Der LRH hatte bemängelt, dass die Erforderlichkeit des Personalbestands nicht ermittelt wurde. Dieser Verstoß wurde vom MU eingeräumt, da zum Zeitpunkt der Gründung keine Berechnung und in der Folge auch keine Organisationsuntersuchung stattgefunden hat. Lediglich bei der Erweiterung wurde aufgrund der Erfahrungswerte ein Personalbestand hochgerechnet bzw. für erforderlich anerkannt.

Derzeit sind im LabüN 4,125 Vollzeiteinheiten (VZE; inklusive Verwaltungskraft) bzw. 3,25 VZE bei den Fachreferentinnen zuzüglich zu einer Minijobberin beschäftigt. Bei der Vielzahl der Aufgaben und deren Komplexität - landesweit, rechtlich und fachlich anspruchsvoll, verschiedene Fach- und Rechtsmaterien - wird weiterhin grundsätzlich von einer Angemessenheit und Erforderlichkeit ausgegangen. Dem LRH wurde in der Stellungnahme eine Personalbedarfsberechnung zugesagt. Diese ist noch in der Erarbeitung, da sie im Zusammenhang mit dem Thema Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisprüfung erstellt wird.

Zwischenstand in der Prüfung der Beachtung des Besserstellungsverbots

Sowohl bei institutioneller als auch bei Projektförderung gilt das sogenannte Besserstellungsverbot. Demnach dürfen Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger wie das LabÜN ihre eigenen Beschäftigten grundsätzlich nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte des Landes. Das bedeutet, dass, sofern keine abweichenden tarifvertraglichen Regelungen bestehen, keine günstigeren Arbeitsbedingungen und damit auch bessere Zahlungsbedingungen vereinbart werden dürfen als die, die für Landesbedienstete gelten. In Niedersachsen gilt für Landesbeschäftigte der TV-L, sodass auch die Beschäftigten des LabÜN in Anlehnung an den TV-L vergütet werden müssen, um gegenüber vergleichbarem Personal des Landes mit gleichartigen Aufgaben nicht bessergestellt zu sein.

Der LRH hatte in seiner Prüfung Verstöße gegen das Besserstellungsverbot von zwei Fachreferentinnen aufgrund des Nichtvorliegens der persönlichen Voraussetzungen für die vergleichbare Eingruppierung in E13 nach TV-L, einer Verwaltungskraft aufgrund der Gewährung einer Zulage und einer studentischen Hilfskraft aufgrund der Gewährung einer Erholungsbeihilfe angenommen.

Hierzu kann im Ergebnis festgestellt werden, dass auf den ersten Blick weder eine oben genannte vergleichbare Eingruppierung in E13 TV-L noch die Gewährung einer Zulage nach TV-L und auch keine Erholungsbeihilfe rechtlich vorgesehen sind.

Im Detail war hier jedoch zu prüfen, ob ein tatsächlicher Verstoß gegen das Besserstellungsverbot vorliegt oder ob die gewährten Zahlungen im Ergebnis dennoch angemessen und zulässig waren. Die Angemessenheit der Personalkosten lässt sich dahingehend berechnen, dass zunächst für die Fachreferentinnen und Fachreferenten sowie die Sachbearbeitungen ermittelt wurde, in welcher Entgeltgruppe die Aufgaben der jeweiligen Arbeitsplätze nach dem TV-L zu bewerten wären. Auf dieser Grundlage ist individuell für jede Personalie zusätzlich die zutreffende Stufenzuordnung nach der Entgeltordnung zu ermitteln. Zudem ist die Berücksichtigung von Teilzeiten oder Ähnliches notwendig. Alle Faktoren dienen zur Berechnung des Arbeitnehmerbruttobetrags für die jeweiligen Personalien nach dem TV-L als Vergleichsmaßstab und Obergrenze des Besserstellungsverbots. Diesem fiktiven und an den TV-L angelehnten Bruttobetrag wird das tatsächlich vom LabÜN gezahlten Bruttoentgelt gegenübergestellt. Auf dieser Basis lässt sich beurteilen, ob die Personalkosten angemessen waren und das Besserstellungsverbot eingehalten wurde.

Aufgrund der Feststellungen des LRH werden derzeit alle 25 Beschäftigungsverhältnisse des LabÜN vom Personalreferat des MU unter Beziehung der Personalakten des LabÜN daraufhin untersucht, ob zum einen die vom LRH festgestellten Verstöße bestätigt werden können bzw. zum anderen, ob weitere Verstöße gegen das Besserstellungsverbot festzustellen sind. Dies nimmt aufgrund der komplexen Prüfung einige Zeit in Anspruch.

Vor dem Hintergrund der angewandten Methodik können Verstöße gegen das Besserstellungsverbot bei den beiden vom LRH benannten Fachreferentinnen derzeitig noch nicht bestätigt werden, da die tatsächlichen Bezüge verschiedener von uns geprüfter Referentinnen bei einer Eingruppierung in E12 und entsprechender Stufenzuordnung nicht überschreiten. Hierzu wird der Austausch mit dem LRH fortgesetzt.

Nicht zulässig waren die bereits zurückgeforderte Zulage an eine Verwaltungskraft sowie die Gewährung einer Erholungsbeihilfe an eine studentische Hilfskraft, die im Übrigen als Mini-Jobberin beschäftigt war. Die Überzahlung aus dem Jahr 2022 beträgt 312,00 Euro. Von einer einzelnen Rückforderung dieses Betrages ist gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 8.7 zu § 44 LHO zunächst abzusehen, weil der zurückzufordernde Betrag 1 000 Euro nicht übersteigt. Deshalb wird dieser Betrag erst in der Verwendungsnachweisprüfung 2022 berücksichtigt. Sollte es im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung insgesamt zu einer Überschreitung der 1 000-Euro-Bagatellgrenze kommen, wird eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

Als weiteres Zwischenergebnis kann zurzeit berichtet werden, dass für mehr als 15 der 25 Beschäftigungsverhältnisse ein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot ausgeschlossen werden kann. In einigen weiteren Prüfungen sind noch weitere Detailfragen zu klären, da die tatsächlichen Bruttoentgelte sehr dicht an den nach TV-L angelehnten zulässigen Bruttoentgelten liegen.

Die Landesregierung bietet an, über die weiteren Ergebnisse in einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Fachausschusses im Oktober 2025 zu berichten.

Im Übrigen werden die Hinweise und Beanstandungen des LRH zu allen Punkten des Jahresberichts intensiv geprüft. Zu den Konsequenzen wird die Landesregierung im normalen Verfahren in den Ausschüssen, die den Landesrechnungshofbericht behandeln, umfangreich Stellung nehmen.

Aussprache

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Habe ich es bei diesem komplexen Thema zur Frage einer Verjährung von Ansprüchen bzw. zu Rückzahlungsforderungen richtig verstanden, dass eine Verjährung bereits eingetreten ist?

AL'in **Papenfuß** (MU): Für den Zeitraum von 2015 bis 2022 gehen wir von einer Verjährung aus; für die Zeit besteht nach Auffassung des MU Vertrauensschutz für das LabÜN. Dieser Umstand ist dem LRH bereits vorgestellt worden. Seitens des LRH wird auch noch geprüft werden, inwie weit die vom MU vorgenommenen Prüfungen von ihm geteilt werden.

Verfahrensfragen

Nachdem Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) das Verfahren zum Beschluss über ein Aktenvorlagebegehren vorgestellt hat - unter anderem, dass für die Annahme dieses Begehrens das Quorum von drei Ausschussmitgliedern ausreiche -, fragt sie, ob sich weitere Ausschussmitglieder dem Aktenvorlagebegehren der CDU-Fraktionsmitglieder förmlich anschließen wollten. - Hierzu ergeben sich keine Wortmeldungen.

In einer abschließenden Abstimmung zum Aktenvorlagebegehren signalisiert die AfD-Fraktion dessen Unterstützung. Die Fraktionen der SPD und der Grünen enthalten sich dabei der Stimme.

Bezug: E-Mail des MU Niedersachsen vom 11.09.2025 betreffend zwei (Nach-)Fragen von Herrn MdL Dr. Kerzel (AfD Fraktion) vom 25.08.2025:

Frage: Ist geprüft worden, inwieweit dieses (gemeint, Salzwasser) zur Komplexbildung mit Radionukliden beiträgt?

In der ÜSiKo Phase 2 wurde die Komplexbildung von Radionukliden durch Salzkomponenten berücksichtigt.

Begriffsdefinition Komplexbildung (siehe auch chemie.de):

Ein Komplex (oder Koordinationsverbindung) ist eine Struktur, bei der ein Zentralatom (meist ein Metallion), das in seiner Elektronenkonfiguration Lücken aufweist, von einem oder mehreren Molekülen oder Ionen (den Liganden) umgeben ist, die jeweils mindestens ein freies Elektronenpaar für die Bindung zur Verfügung stellen. Dieser Bindungstyp heißt Komplexbildung (oder auch koordinative Bindung). Die Zentralteilchen sind häufig Kationen, sie können aber auch neutral oder (selten) Anionen sein. Die Liganden umschließen das Zentralatom und können anorganischer oder organischer Natur sein.

Beispiele bekannter Komplexe mit Radionukliden

Anorganisch	Organisch
$\text{UO}_2(\text{CO}_3)_3^{4-}$	$[(\text{Pu}(\text{OH})(\text{EDTA}))(\text{H}_2\text{O})]^{2-}$

In Salzwasser, welches im Vergleich zu Süßwasser hohe Konzentrationen an Salzkationen und -anionen enthält, können sich durchaus Komplexe mit Radionukliden und den Salzanionen als anorganische Liganden bilden. Durch diese Komplexbildung kann die Rückhaltung und Migration von Radionukliden beeinflusst werden. Kationische Komplexe werden häufig stärker zurückgehalten als anionische oder neutrale Komplexe.

In den geochemischen Berechnungen zur Langzeitsicherheitsanalyse Konrad werden die konradspezifische Salzwasserzusammensetzung und die potenziell sicherheitsrelevanten Radionuklide berücksichtigt (Radionuklide EU 76.1, S. 28 ff., Salzzusammensetzung Rübel et al. (2025a), Kapitel A.1.1, S. 205). Ergebnis dieser Berechnungen sind die unter den geochemischen Randbedingungen (Salzwasserzusammensetzung, pH-Wert, Redoxpotential, Wasserdichte) maximal möglichen Radionuklidkonzentrationen sowie deren jeweilige Speziesverteilung (also aquatische Komplexe zwischen Radionukliden und Kationen oder Anionen im Wasser). Die Radionuklidkonzentrationen im quartären Grundwasser stellten den Quellterm für weitere Berechnungen hinsichtlich Rückhaltung und Transport dar (EU 76.1, EU 353, Rübel et al. (2025a), Rübel et al. (2025b)). Um die Auswirkungen der standortspezifischen Salzwässer auf Rückhaltung und Migration von Radionukliden zu untersuchen, wurden zudem Sorptionsmessungen durchgeführt, die in der EU 113.4 beschrieben sind. „Zu jedem Gestein wurde nach Möglichkeit das für den jeweiligen Horizont charakteristische Grundwasser aus Brunnen bzw. aus Bohrungen in der Grube selbst gewonnen [also Salzwasser, Anm. der BGE].“ (EU 113.4 1986, S. 10).

Im Gegensatz zum Salzwasser enthält Süßwasser nur eine geringe Menge an Salzkationen oder -anionen. Eine generelle Aussage zur verstärkten Mobilisierung oder Immobilisierung der

Radionuklide durch Salzwasser lässt sich jedoch nicht ableiten, da es sowohl mobilisierende als auch immobilisierende Wechselwirkungen zwischen jeweiligen Radionuklid und jeweiligen komplexierenden Ionen (Liganden) im Salzwasser geben kann. Das ist stark systemabhängig (Wang et al. (2017)).

In der Modellierung der Radionuklidausbreitung wird von Süßwasser als Transportmedium ausgegangen (Storck et al. 1986). Die abschätzenden Rechnungen im Süß-/Salzwassersystem haben ergeben, dass die Geschwindigkeit des Tiefenwassers um bis zu 1 bis 2 Größenordnungen langsamer ist, als im reinem Süßwassermodell (Vogel & Schelkes, 1990, S. 52). Bezogen auf die Ausbreitungsrechnungen im Rahmen der Langzeitsicherheitsbetrachtung für das Endlager Konrad sind daher keine ungünstigeren Ausbreitungszeiten zu erwarten, würde statt Süßwasser Salzwasser in den Modellen verwendet werden, auch nicht bei mobilisierenden Einflüssen durch Komplexbildung im salzhaltigeren Tiefenwasser. Die Betrachtungen zum Radionuklidtransport sind somit konservativ abdeckend.

Referenzen

Storck et al. 1986: Langzeitsicherheitsanalyse des Endlagers Konrad. Radionuklidausbreitung in der Nachbetriebsphase, 11/1986, EU 76.1.

GSF 1991: Berechnung der Strahlenexposition in der Nachbetriebsphase des Endlagers Konrad nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, 04/1991, EU 353, Rev. 1.

Rübel, A., Behler, M., Hagemann, S., Kilger, R., Moog, H., Noseck, U., Wolf, J.: Projekt Konrad – Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen des Endlagers Konrad nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (ÜsiKo): Abschlussbericht zur Phase 2: Sicherstellung der Unterkritikalität, Januar 2025a.

Rübel, A., Frank, T., Noseck, U., Seher, H., Wolf, J.: Projekt Konrad – Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen des Endlagers Konrad nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (ÜsiKo): Abschlussbericht zur Phase 2: Radionuklidausbreitung, Januar 2025b.

Vogel & Schelkes (1990): Modellrechnungen zur Grundwasserbewegung mit variabler Dichte auf Modellschnitten in Norddeutschland – Dokumentation bisheriger Ergebnisse/Archiv-Nr. 105.942.

Wang, P., Anderko, A., Kosinski, J.J., Springer, R.D., Lencka, M.M. (2017). Modeling speciation and solubility in aqueous systems containing U(IV, VI), Np(IV, V, VI), Pu(III, IV, V, VI), Am(III), and Cm(III). *J. Solution Chem.* 46: 521–588. (bei Springer Link erhältlich)

Frage: Sind das Untersuchungsmaterial bzw. die Aufzeichnungen auch versendet worden? Ich kann keine entsprechende Monographie finden.

Es wurde kein Untersuchungsmaterial zur Komplexierung von Radionukliden durch Salz der Konradlösungen verschickt. Salzwasseranalysen wurden bereits in den 1980er Jahren durchgeführt (Brewitz (1982) S. B 2-48, B 3-14 ff., Tittel (1986)), Material liegt von diesen Untersuchungen nicht mehr vor.

Berechnungen der Radionuklidspeziesverteilungen bzw. -löslichkeiten in den potenziellen salzhaltigen Wässern im Grubengebäude und in der Geosphäre wurden im Rahmen der Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen des Endlagers Konrad nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (ÜsiKo) durchgeführt und sind im entsprechenden Abschlussbericht beschrieben (Rübel et al. (2025)). Grundlage waren dabei die Wasserzusammensetzungen beschrieben in Kim et al. (1987) und Schönwiese et al. (2020).

Referenzen

- Brewitz, W. (1982): Eignungsprüfung der Schachtanlage Konrad für dieendlagerung radioaktiver Abfälle. GSF-Bericht T 136, Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH, München. (Bericht ist in zwei Teilen veröffentlicht unter folgendem Link: [Archiv Deutsches Atomerbe e. V.](#))
- Kim, J.I., Dienstbach, F. Hämerle, M.: E_h -/pH-Messungen und Sorptionsuntersuchungen von Np, Pu und Tc an zementhaltigen geologischen Proben im Grubengebäude Konrad. EU 137.1, TU München, RCM 00387. Februar 1987.
- Rübel, A., M. Behler, S. Hagemann, R. Kilger, H. Moog, U. Noseck, J. Wolf: Projekt Konrad – Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen des Endlagers Konrad nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (ÜsiKo): Abschlussbericht zur Phase 2: Sicherstellung der Unterkritikalität, Januar 2025.
- Tittel, G., Hollmann, A., Stier-Friedland, G. & Warnecke, E. (1986): Ableitung von Sorptionsdaten aus experimentellen Untersuchungen - Schachtanlage Konrad. EU 113.4, Physikalisch-technische Bundesanstalt, Braunschweig.
- Schönwiese, D.: Schachtanlage Konrad – Überwachung Grubenwässer (1-430004-2019-001-Rev.0). Jahresbericht 2019, im Auftrag der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE). Stand: 09.01.2020.